



12.02.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark Steinleite" sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Landratsamt Bayreuth, Kreisbrandrat
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth
- Staatliches Bauamt Bayreuth
- Handelsverband Bayern e.V., Bayreuth
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Bayreuth
- Markt Hiltpoltstein
- Markt Plech
- Markt Rieden
- Markt Schnaittach
- Stadt Pegnitz
- Stadt Pottenstein
- Stadt Velden
- Gemeinde Kirchensittenbach
- Landesbund für Vogelschutz, Bayreuth

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen:

- Zweckverband zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe, Betzenstein
- Gemeinde Obertrubach – *keine weitere Beteiligung erforderlich*
- Gemeinde Simmeldorf
- Kreisheimatpfleger Just, Bindlach

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- Regierung von Oberfranken, Bayreuth
- Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost, Hof
- Landratsamt Bayreuth
- Landratsamt Bayreuth, Tiefbau
- Wasserwirtschaftsamt Hof

- Bayernwerk Netz GmbH, Kulmbach
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth
- Bayerischer Bauernverband, Bayreuth
- Jagdgenossenschaft Hüll, Betzenstein

Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet.

Regierung von Oberfranken – 21.11.2022

Gegen die o.a. Bauleitplanung der Stadt Betzenstein bestehen aus landesplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Einwände.

So schließt der im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung geplante Standort für den Solarpark Steinleite unmittelbar südlich an das bestehende Vorranggebiet Wind Nr. 252 Hüll-Ost (Regionalplan Oberfranken Ost) an, in welchem bereits zwei Windenergieanlagen realisiert wurden. Dem Grundsatz 6.2.3 des Landesentwicklungsprogramm Bayern, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen, um technische Infrastruktur zum Schutz der Landschaft möglichst zu bündeln, wird durch die vorliegende Planung somit entsprochen.

Wir bitten jedoch, aufgrund der Inanspruchnahme von ca. 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, sich auch mit den agrarstrukturellen Belangen, welche durch die vorliegende Bauleitplanung berührt sind, auseinander zu setzen und diese entsprechend in die Begründung aufzunehmen bzw. im weiteren Bauleitplanungsverfahren in die Abwägung einzustellen.

Diese Stellungnahme beschränkt sich nicht nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und Erkenntnisse aus dem Rauminformationssystem, sondern bezieht auch andere von der Regierung wahrzunehmende Aufgaben ein. Die abschließende Abwägung der jeweiligen fachlichen Hinweise obliegt der Stadt Betzenstein als Trägerin der Planungshoheit.

Wir bitten nach Verfahrensabschluss um Übermittlung der rechtskräftigen Fassung der Satzung mit Begründung und der Bekanntmachung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) unter Verwendung des einheitlichen Betreffs. "Rechtswirksamkeit eines Bauleitplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB" an folgende E-Mail-Adresse: poststelle@reg-ofr.bayern.de.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, insbesondere auch dass aus landesplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Auch der Stadt und dem Vorhabenträger sind die agrarstrukturellen Belange von Bedeutung. Aus diesem Grund wird für einen Teilbereich des Geltungsbereiches die Zulässigkeit von Agri-PV geregelt, da die Flächen eine wichtige Stütze für die Tierhaltung eines Pächterbetriebes darstellen. Darüber hinaus wird im Durchführungsvertrag der Rückbau aller in den Boden eingebrachten baulichen Elemente am abschließenden Ende der solarenergetischen Nutzung sowie die Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenstruktur verbindlich geregelt.

Zwischenzeitlich liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG 2023).

Die Stadt hält an der Planung fest, aufgrund der Stellungnahme erfolgt keine Planänderung.

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost – 25.10.2022

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark Steinleite" keine prinzipiellen Einwände. Wegen der Lage des Planungsgebietes in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiets, wo den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung besonderes Gewicht zukommt, ist jedoch eine sorgfältige Abwägung der konkurrierenden Nutzungen vorzunehmen. Es wird dringend empfohlen, die Planung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, insbesondere auch dass aus regionalplanerischer Sicht keine prinzipiellen Einwände bestehen. Die Planung wird mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt; aufgrund deren Einwendungen und Anregungen zum Vorentwurf wird die Planung aus naturschutzfachlicher Sicht im Entwurf weiter optimiert.

Zwischenzeitlich liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG 2023).

Die Stadt hält an der Planung fest, aufgrund der Stellungnahme erfolgt keine Planänderung.

Landratsamt Bayreuth – 11.11.2022

I. Baurecht

Aus städtebaulicher sowie bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich keine Bedenken. Auf nachfolgende Hinweise und Informationen wird verwiesen. Wir bitten um Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Planungen.

1. Wir weisen darauf hin, dass die für die Bebauung vorgesehenen Flächen im Flächennutzungsplan gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung darzustellen sind (Wohnbauflächen = W, gemischte Bauflächen = M, gewerbliche Bauflächen = G, Sonderbauflächen = S).
2. Die Abgrenzung der unterschiedlichen Gebiete in der Planzeichnung des Bebauungsplanes sollte gemäß der Planzeichenverordnung erfolgen (siehe Nr. 15.14, Anlage zur PlanZV).
3. Die Planzeichnung ist durch Nutzungsschablonen zu ergänzen.
4. Die Art der baulichen Nutzung ist unter Buchst. A. Nr. 1 des Bebauungsplanes klar zu definieren bzw. genau zu bezeichnen. Von einer Bezeichnung mit „und/oder“ ist abzusehen.

5. Im Gebiet „SO2“ soll laut den Planungen optional Agri-Photovoltaik zugelassen werden. Es sind konkrete Festsetzungen zu treffen, wodurch beide Nutzungsarten erfasst werden (z.B. Aufteilung und Zuschreibung des Maßes der baulichen Nutzung). Diese sollten in den zu ergänzenden Nutzungsschablonen berücksichtigt werden.
6. Wir raten dringend an, die drei unterschiedlichen Gebiete unter Buchst. A. Nr. 1. des Bauungsplanes aufzuführen und genau zu beschreiben.
7. Wir empfehlen, ggf. Schnitte bzw. Ansichten der Betriebsgebäude zu ergänzen.
8. Es wird angeregt, gestalterische Festsetzungen (insb. Dachform und -neigung) für die Betriebsgebäude zu treffen.
9. Sofern sich in der Nähe des geplanten Solarparks Windräder oder Sendemasten befinden, weisen wir auf ggf. notwendige Grunddienstbarkeiten, Haftungsübernahmen, vertragliche Absicherungen, etc. hin.

Mögliche „Fremdanlagen“ in unmittelbarer Umgebung sollten in der Planzeichnung dargestellt bzw. skizziert werden.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, insbesondere auch dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Auf Schnitte bzw. Ansichten der Betriebsgebäude wird verzichtet, weil ein gewisses Maß an Gestaltungsvorgaben durch die Festsetzung C.2. bereits geregelt ist und dem Vorhabenträger gleichzeitig ein gewisses Maß an Flexibilität belassen werden soll. Das Vorhaben ist nach Ansicht der Stadt auch ohne Schnitte bzw. Ansichten ausreichend konkretisiert.

Die sonstigen Anregungen werden planerisch berücksichtigt.

II. Naturschutz

Seitens des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung.

Folgende Punkte sind jedoch zu beachten:

- Bei einer Ortseinsicht am 02. November 2022 war aufgrund des derzeitigen Vegetationszustands die Abgrenzung der beiden nach § 30 BNatSchG geschützten artenreichen Grünlandflächen im Gelände nicht nachvollziehbar. Wir bitten hier nach Möglichkeit um Vorlage von Kartierungsunterlagen.
- Der Abstand der 2 bis 3-reihigen Hecken zum geschützten artenreichen Grünland ist nicht ausreichend. Die Plandarstellung entspricht lediglich dem Platzbedarf für die Pflanzung, berücksichtigt jedoch keine Breitenentwicklung der Gehölze. Um Beeinträchtigungen durch eine Beschattung zu vermeiden, ist ein ausreichender Abstand der Hecke zum geschützten Grünland vorzusehen. Auf die Eingrünung durch die Hecke kann in den Bereichen nicht verzichtet werden.
- Das geschützte artenreiche Grünland ist als Ausgleichsmaßnahme dargestellt und bilanziert. Der Erhalt kann nicht als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden, da er gesetzlich

verpflichtend ist. Die beiden Teilflächen sind daher als Flächen zum Erhalt von Vegetationsbeständen darzustellen.

- Die Feldlerchenfenster auf Flurnr. 1293, Gemarkung Weidensees sind derzeit nur als Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Die Feldlerchenfenster sind zum Ersatz der entfallenen Brutplätze jedoch die Haupt-CEF-Maßnahme. Sie sind als verpflichtende Maßnahme unter „4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ aufzunehmen und als Maßnahmenfläche im Plan darzustellen. Auf der CEF-Maßnahmenfläche Feldlerchenfenster ist der Fruchtfolgewechsel der landwirtschaftlichen Ackerkultur zu berücksichtigen. Werden für Feldlerchen wenig geeignete Kulturen angebaut (z.B. Raps, hohe, dichte Kulturen) sind die Feldlerchenfenster auf anderen geeigneten Ackerflächen (Bracheflächen, Sommergetreide) im Umfeld anzulegen. Das gegebenenfalls notwendige Ausweichen auf andere Ackerflächen ist in die vertraglichen Vereinbarungen zur Sicherung der CEF-Maßnahme aufzunehmen.
- Die Blüh- und Brachestreifen (Maßnahme 4) dienen als Nahrungsflächen der Ergänzung der Feldlerchenfenster. Bei der Anlage der Blüh- und Brachestreifen sind wie für die Feldlerchenfenster die Vertikalstrukturenabstände für Feldlerchen von mindestens 50 m einzuhalten. Unmittelbar benachbart an die PV-Anlage ist von einer geringen Nutzung der Brachestreifen durch Feldlerchen auszugehen.
- Zur Einhaltung der vertraglich geregelten CEF-Maßnahmen sowie zur Herstellung und Entwicklung der Ausgleichsflächen wird ein regelmäßiges Monitoring für notwendig erachtet. Die Durchführung und Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen sind vor der Baufeldfreimachung bzw. des Baubeginns bei der UNB anzuzeigen.

Ansprechpartnerin: Frau Stahlmann, Tel.: 0921 728-425,
E-Mail: silke.stahlmann@lrabt.bayern.de

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, insbesondere auch dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Im Umweltbericht werden weitere Informationen über die erfolgte Wiesenkartierung ergänzt. Die anzulegenden Hecken werden von dem Biotopgrünland wie gefordert weiter abgerückt. Die diesbezüglichen Plananpassungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde bereits vorabgestimmt. Wie gefordert wird der bereits als Biotopgrünland erfasste Wiesenbestand auch als Flächen zum Erhalt von Vegetationsbeständen und nicht als Ausgleichsfläche festgesetzt.

Das artenschutzrechtliche Maßnahmenkonzept wurde in einem längeren Abstimmungsprozess zwischen Vorhabenträger und Naturschutzbehörden einvernehmlich modifiziert. Dieses wird in den Entwurf des Bebauungsplanes integriert und auch bei der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

Der Forderung, die Durchführung und Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen vor der Baufeldfreimachung bzw. des Baubeginns bei der UNB anzuzeigen, ist von Seiten des Vorhabenträger nachzukommen.

III. Wasserrecht

Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet oder einem festgesetzten/vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet und auch nicht in einem Karstgebiet.

Grundsätzlich gilt:

- Ist während der Baumaßnahme eine Bauwasserhaltung erforderlich, ist beim Landratsamt eine Erlaubnis nach Art. 70 BayWG zu beantragen.
- Die Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind einzuhalten. Auf eine Anzeigepflicht nach § 40 AwSV für nach § 46 Abs. 2 oder Abs. 3 AwSV für prüfpflichtige Anlagen mindestens sechs Wochen vor Baubeginn wird hingewiesen. **Eine Errichtung ist erst nach Ablauf von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeigunterlagen möglich, es sei denn, das Landratsamt hat den Baubeginn eher freigegeben.** Musterformulare für eine Anzeige nach § 40 AwSV sind auf der Internetseite des Landratsamtes Bayreuth zum Download erhältlich.

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes kann wegen fehlender Zuständigkeit keine Aussage getroffen werden.

Schmutzwasser

Schmutzwasser fällt laut den Unterlagen nicht an (siehe Umweltbericht, S. 29, 5).

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser soll breitflächig versickert werden. Eine zweckgerichtete Benutzung ist nicht vorgesehen. Eine Kontamination des Niederschlagswassers mit wassergefährdenden Stoffen ist nicht ersichtlich.

Im Übrigen verweisen wir ggf. auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof.

Ansprechpartnerin: Frau Schmitt, Tel.: 0921 728-450, E-Mail: christel.schmitt@lrabt.bayern.de

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Hinsichtlich der wasserrechtlichen Vorgaben wird ein Hinweis auf dem Planblatt ergänzt.

Es erfolgt keine Planänderung.

IV. Sonstiges

Die Tiefbauverwaltung des Landkreises Bayreuth wird in der KW 46 eine Stellungnahme nachreichen.

Von Seiten der weiteren Fachstellen (Kreisbrandrat, FB 40 - Bodenschutzrecht, FB 45 - Immissionsschutz) wurden keine Bedenken gegen die Planungen vorgetragen.

Von Seiten der Fachstelle FB 20 - Kommunales wurde bislang keine Stellungnahme abgegeben. Wir bitten an dieser Stelle die Stadt Betzenstein bei Bedarf nochmals eigenständig mit der Fachstelle in Kontakt zu treten.

Wir bitten, uns über den weiteren Fortgang dieser Bauleitplanung zu informieren und im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Es erfolgt keine Planänderung.

Landratsamt Bayreuth, Tiefbau – 21.11.2022

Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Steinleite“ bestehen seitens der Tiefbauverwaltung des Landkreises Bayreuth als Straßenbaubehörde für die angrenzenden Kreisstraßen BT 30 und BT 31 keine Einwände. Die vorgelegte Planung lässt keine schädigenden Einflüsse auf die beiden Kreisstraßen erkennen.

Sollten in oder entlang der Kreisstraßen Leitungen zum Anschluss des Solarparks errichtet werden müssen ist hierfür eine Sondernutzungserlaubnis bei der Straßenbaubehörde des Landkreises Bayreuth zu beantragen.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Es erfolgt keine Planänderung.

Wasserwirtschaftsamt Hof – 09.11.2022

1. Altlasten

Im Geltungsbereich der Bauleitplanung sind uns derzeit keine Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Hinsichtlich etwaiger, uns unbekannter, Altlasten und deren weitergehenden Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. BayBodSchVwV) empfehlen wir ergänzend einen Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landratsamtes Bayreuth.

Sollte dennoch bei Baumaßnahmen organoleptisch auffälliges Material entdeckt werden, ist ein Fachbüro einzuschalten und es sind die zuständigen Behörden zu informieren (gesetzliche Meldepflicht nach Art. 1, Abs.1 BayBodSchG i. V. m. § 4 Abs 3 u. 6 BBodSchG).

2. Wasserversorgung, Grundwasser- und Bodenschutz

Der geplante Solarpark liegt im Karstgebiet der „Veldensteiner Mulde“, einem aus Sicht des Grundwasserschutzes empfindlichen Gebiet. Amtlich festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Ein direkter Eingriff in das Grundwasser findet nicht statt. Nachteilige Auswirkungen auf das tiefer liegende Grundwasser sind nicht zu besorgen, wenn das Vorhaben in der beschriebenen Art und Weise ausgeführt wird und die allgemeinen Vorgaben zum Grundwasserschutz beachtet werden.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die ordnungsgemäße Bauausführung ist durch den Vorhabenträger sicherzustellen.

Von Seiten des Landratsamtes, FB 40 – Bodenschutzrecht, wurden keine Hinweise bzgl. Altlasten vorgebracht. Bzgl. organoleptischer Auffälligkeiten beinhaltet der Bebauungsplan bereits einen Hinweis.

Es erfolgt keine Planänderung.

Bayernwerk Netz GmbH – 12.10.2022

Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind.

Es befinden sich im Planbereich allerdings Mittelspannungskabel, die nicht in unserem Eigentum sind.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren, und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei dem erwähnten Mittelspannungsstromkabel handelt es sich um das des Windparks Betzenstein. Dieses ist dem Vorhabenträger bekannt und wird von dessen Seite sowohl planerisch als auch im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt; die Abstände der Modultische sind ausreichend.

Es erfolgt keine Planänderung.

Deutsche Telekom Technik GmbH – 10.11.2022

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG, die aus dem beigefügten Bestandsplan ersichtlich sind.

Der Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Diese Telekommunikationsanlagen sind sowohl in deren Bestand als auch in deren ungestörten Nutzung zu schützen.

Wir bitten Sie deshalb, Ihre Planungen im Detail so auszurichten und abzustimmen, dass keine Umlegungen, Änderungen bzw. Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen erforderlich werden.

Sollten Änderungen oder Schutzmaßnahmen an den Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, so sind der Deutschen Telekom AG die durch den Ersatz oder die Verlegung dieser Anlagen entstehenden Kosten nach dem Verursacherprinzip zu erstatten.

Bei Verlegung von Starkstromkabeln sind die gesetzlichen Normen und die Regelungen (Abstände zu Telekommunikationsanlagen) zu beachten.

Eine Überbauung unserer unterirdischen Anlagen ist unzulässig, da dadurch eine spätere ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlagen erheblich erschwert bzw. verhindert wird.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Da sich die Telekommunikationsanlagen innerhalb öffentlicher Wirtschaftswege-Flurstücke befinden, kann eine planerische Betroffenheit ausgeschlossen werden. Die Vorgabe, dass die Telekommunikationsanlagen in ihrem Bestand als auch in deren ungestörten Nutzung zu schützen sind, werden zur Beachtung an den Vorhabenträger weitergeleitet.

Es erfolgt keine Planänderung.

Bayerischer Bauernverband – 02.11.2022

Wir sind der Meinung, dass landwirtschaftliche Grundstücke vorrangig für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion zu verwenden sind, denn der Boden ist die wichtigste Produktionsgrundlage für unsere heimische Landwirtschaft. Er ist nicht vermehrbar und deshalb als Ressource zur Lebensmittelerzeugung in seinem Umfang begrenzt.

Daneben erfüllt der Boden zahlreiche andere Funktionen, wie insbesondere die Regulierung des Naturhaushalts. Er ist Lebensraum für Tiere und Pflanzen und bietet zahlreiche Schutzwirkungen wie Wasserrückhalt und Wasserspeicherung, Erhalt der Biodiversität oder auch Kohlenstoffspeicherung.

Unserer regionalen Landwirtschaft wird immer mehr Grund und Boden, durch Bau- und Ausgleichsmaßnahmen entzogen und eben auch durch Solarparks, wie den geplanten. Dieser Entzug der Produktions- und dadurch auch Lebensgrundlage unserer Landwirte muss gestoppt werden. Die Bevölkerung möchte regionale Produkte, aber dafür benötigt man regional auch Grund und Boden für die Erzeugung. Die Schonung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sollte deshalb zu den vorrangigen Zielen und Kriterien zählen.

Wir möchten außerdem klarstellen, dass die generationenübergreifende land- und forstwirtschaftliche Landbewirtschaftung die wertvolle und vielfältige Kulturlandschaft Bayerns hervorgebracht hat und damit auch weiterhin einen attraktiven Lebens-, Wirtschafts-, Natur- und Kulturraum sichert. Der Grundsatz "Schützen durch Nützen" sollte deshalb als Leitlinie gesehen werden.

Zur Bewältigung der gewaltigen Herausforderungen durch die Coronavirus-Pandemie haben Bundesregierung und Bayerische Staatsregierung herausgestellt, dass die Land- und Ernährungswirtschaft die Grundversorgung mit heimischen Nahrungsmitteln sicherstellt und deshalb als krisenrelevante Infrastruktur einzustufen ist.

Solarparks, wie der Geplante, entziehen der heimischen und regionalen Landwirtschaft Flächen, auf die sie dringend angewiesen sind. Einen Flächenersatz bekommen die betroffenen Landwirte nicht, weil landwirtschaftliche Flächen ein knappes Gut sind. Durch den Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche entsteht eine zunehmende Flächenknappheit, die sich in mehrerer Hinsicht negativ auf landwirtschaftliche Betriebe auswirkt. So ist z.B. mit einem steigenden Pacht- und Kaufpreis aufgrund der knapper werdenden Nutzfläche zu rechnen. Betriebe, die auf landwirtschaftliche Nutzflächen angewiesen sind, um einerseits gesetzliche Anforderungen zu erfüllen und andererseits die nötige betriebliche Weiterentwicklung gewährleisten zu können, kommen im engeren und weiteren Umgriff in erhebliche Schwierigkeiten. Zu dieser Problemstellung kommt noch hinzu, dass die letzten Jahre, bis auf eines, Trockenjahre waren. Die landwirtschaftlichen Betriebe haben ihre letzten Futtermittelvorräte aufgebraucht und mussten teilweise Futter sehr teuer zukaufen. Die Betriebe müssen dringend Futtermittelvorräte aufbauen und ein Flächenverlust in dieser schwierigen Zeit trübe diese Betriebe so stark, dass es an die Existenz gehen kann.

Die landwirtschaftliche Nutzung ist mehr als nachhaltig. Zum einen ist es das eigene Interesse der Landwirte einen gesunden und ertragsfähigen Boden zu erhalten und zum anderen wird die Landwirtschaft in Bayern so stark kontrolliert und muss ihre Arbeiten dokumentieren, dass eine Übernutzung oder eine Schädigung des Bodens nicht geschehen kann. Es gibt den Grundsatz der guten fachlichen Praxis, an die sich jeder Landwirt hält. Dadurch ist eine nachhaltige Landnutzung sichergestellt. Die Landwirtschaft sorgt für den Aufbau von Humus, für eine Speicherung von CO₂ und fördert das Bodenleben, das alles kann eine Photovoltaikanlage nicht.

Die von unseren Landwirten gepflegte Kulturlandschaft lädt zum Spaziergehen und Erholen ein. Hier kann man entspannen und neue Kraft tanken, Solarparks haben diesen Erholungswert sicher nicht. Ein Solarpark speichert kein CO₂, ein Solarpark baut keinen Humus auf und stärkt nicht das Bodenleben. Sicherlich hat auch ein Solarpark Vorteile, aber wir haben so viele ungenutzte Dachflächen im Landkreis Bayreuth. Sollten wir nicht erst dieses Potential nutzen bevor wir unseren heimischen Landwirten die Flächen zum Existieren wegnehmen?

Unserer Ansicht ist der nicht vermehrbare Grund und Boden besser zur Nahrungs- und Futtermittelherstellung herauszuziehen, als diesen der Landwirtschaft zu entziehen. Außerdem gibt es mit der Nutzung des Potentials der Dachflächen für Photovoltaik eine hervorragende Alternative zu dem Flächenverlust. So könnten weiterhin hochwertige regionale Nahrungsmittel erzeugt werden und gleichzeitig die Kraft der Sonne genutzt werden.

Wir bitten Sie, die heimische Landwirtschaft zu stützen und ihnen nicht durch den Entzug der Nutzflächen die Existenzgrundlage zu entziehen.

Weiterhin geht der Jagdgenossenschaft bejagbare Fläche verloren und die Jagd wird insgesamt weniger attraktiv. Dadurch wird es schwieriger, die Jagd wieder zu einem guten Preis zu verpachten.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt ist sich des mit der Planung einhergehenden Verlusts landwirtschaftlicher Nutzflächen bewusst und stellt dies ausdrücklich in die Abwägung ein.

Auch der Stadt sind die agrarstrukturellen Belange von Bedeutung. Aus diesem Grund wird für einen Teilbereich des Geltungsbereiches die Zulässigkeit von Agri-PV geregelt, da die Flächen eine wichtige Stütze für die Tierhaltung eines Pächterbetriebes darstellen. Darüber hinaus wird

im Durchführungsvertrag der Rückbau aller in den Boden eingebrachten baulichen Elemente am abschließenden Ende der solarenergetischen Nutzung sowie die Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenstruktur verbindlich geregelt.

Gleichzeitig liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien zwischenzeitlich im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG 2023).

Die Stadt hält daher an der Planung fest, es erfolgt keine Planänderung.

Jagdgenossenschaft Hüll – 11.11.2022

Der Solarpark stellt im Jagdrevier Hüll ein kaum überwindbares Hindernis für das Wild dar und teilt zusätzlich das Jagdrevier in 2 Teile.

Der kleine Teil mit 18 ha ist nicht mehr sinnvoll zu bejagen.

Der Verlust von 20 ha Jagdfläche für den Solarpark und die zusätzliche Teilung machen die Verpachtung des Jagdrevier Hüll in Zukunft extrem schwierig.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. § 2 EEG 2023).

Es ist richtig, dass mit der geplanten eingefriedeten PV-Anlage das Bejagen der Flächen in technischer Hinsicht erschwert wird, da dieser Bereich zukünftig als Kugelfang und Schusschneise fehlt. Gleichzeitig bleiben aber rund um die PV-Anlage Ausgleichsflächen Teil der freien Flur, die naturschutzfachlich aufgewertet werden, wodurch diese sich als attraktive Äsungs- und Deckungsflächen entwickeln.

Für das Niederwild Hase, Rebhuhn, Fasan, aber auch Raubwild wie Fuchs und Marder stellt die Umnutzung sicher teils eine erhebliche Verbesserung und Aufwertung dar. Wildschäden durch Wildschweine dürften bei ordnungsgemäßer Zäunung dem Jagdpächter erspart bleiben.

Zusätzlich wurde zwischen Jagdgenossenschaft und Vorhabenträger vereinbart, die Minderung der Jagdpacht angemessen zu entschädigen. Die Belange der Jagd können dadurch angemessen berücksichtigt werden.

Die Stadt hält an der Planung fest, aufgrund der Stellungnahme erfolgt keine Planänderung.

Beschlussvorschläge:

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Steinleite“

Der Stadtrat der Stadt Betzenstein billigt den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Steinleite“ in der Fassung vom 20.02.2024 und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen

Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich sowie auf der Homepage der Stadt bekanntzumachen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Steinleite“

Der Stadtrat der Stadt Betzenstein billigt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Steinleite“ in der Fassung vom 20.02.2024 und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen

Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich sowie auf der Homepage der Stadt bekanntzumachen.